

Von vberigem vnkosten der Hochzeiten/Ladschafften/vnd Kindelmalen.

Nachdem auch mit Gastung vñ Schenckungen zu den Hochzeiten/defgleichen zu anndern gemainen Ladschafften/vnnd Kindelmalen/vil überigs vnkostens auflauffet/welches zu mercklicher ringerung vnd verschwendung des zeitlichen vermügens vnnd schedlichem nachtayl gemains Nutz/ye lennger ye mer beschwärllicher wechset vnd zuenimbt. Damit dann sollicher vnnutzer costen vnd verschwendung abgestelt vnd geringert werde. So ordnen setzen/vnnd wellen wir/das die von der Ritterschafft/vnnd gemainem Adel zu jren Hochzeitlichen Lern vnd Frewden/über Zwovnd dreissig aber Grauen vnd Herrn/über Vierzig personen bayerlay Frauen vnnd Mann geschlechts/ausserhalb jrer Junckhfrauen vnd Diener nit laden/vnd sollen die von der Ritterschafft vnd Adel/über Sechs ainsach/die Herrn über Acht/vñ die Grauen über Zehen Richt nit geben

Vnd mügen Grauen/Herrn/Ritter/vnd Edllet/vñ ob Sy wellen/zum höchstn vier mallzeit hallten/vnd damit jre Hochzeit enden.

Die ansehnliche Burger vnd Kauflet in Stetten/sollen zu jren Hochzeiten über Vierundzwainzig Person nit laden/ausserhalb jrer kinder deren auch über Zehen nit sein/die sollē auf ain Malzeit über Fünfainsache Richt nit geben/dagegen über ainem halbē Keinischen gulden nit gewest werden/vnd mer dann die zway mall/Abents vnd morgens zum Kirchgang hallten.

Die gemaynen Burger/Handtwercher/vnd Inwoner in Stetten/vnd Märckhten/defgleichen die Pawerpleit vnd Hawer auf dem Landt/sollen zu jren Hochzeiten über Sechzehen personen nit laden/vnnd über vier Richt nit geben/die mügen/ob Sy wellen/des Abents zu ainem Tisch die negsten Freundt haben/vnd des andern tags morgens/das Hochzeitmal halten/Dagegē die so die zwo malzeit besuechen/nit über ain ort ains Keinischen gulde/vñ die so allain zu morgen bey dē Hochzeitmal erscheinen/ain halb ort weysen sollē.

Auf den Versprechen aller yetz beschribnen Hochzeiten/soll nit mer dan ain malzeyt/vnd dieselb mit Ladschafft derhalben anzall Personen/vnnd mit denn Richten gehalten werden/wie oben außgezaigt ist.

Gleicher

Glei herweiß ordnen/maynen/vnd wellen wir/das mit allen ann-
 dern gemainē Ladschafften vnd Gastungen / Also wañ yemants/
 wes Stānds der sey / ain Kerlich Ladschafft von Freunden oder
 fremden hallen welle / auch guete Beschaidenheit gebrauchet / aller
 vnnotturfftiger vberflusß abgestellt / von Burgern / Kauffleuten/
 vnd Inwohnern in Stetten/mit über Vier/vom Adl Fünff / vñ von
 Grauen vnd Herzn / mit über Sechs oder Siben einfacher Essen
 gegeben vnd furnemblich nit getoppelt / getrippelt / noch sonnst ders
 in assen aufgehaufft / danon etwo vil Tisch vñnd Tafeln zū speisen
 wāren farge stellt werden sollen / all generd / arglist vñnd verplüem-
 ung so diser vnser Sazung / in was schein das immer geschech / zū
 wider erdacht werden möchten / hierjn genzlich aufgeslossen.

So wellē wir auch die Kindelmal / so bis heer an vil orten mit gros-
 sem gepreng / vncoffen / vñnd vnnotturfftiger verschwendung ge-
 halten werden / aus beweglichen vrsachen genzlich aufgehēbt vnd
 abgeschafft / doch den Kindlpetterin / vnd jren Mannen / ob sy wel-
 len / allain jre Elltern Geschwistern vnd Genatern / zū dem Kindl-
 mal zū sich zū laden / Sy obbestimpter ordnung nach zū begasten /
 vnd sich mit jnen zū ergezen vnuerpoten haben.

Welcher oder welche aber wider dise vnnsere Ordnung / Hochzeit-
 ten / Ladschafften / oder Kindmal hallten / vñnd die in was schein
 das immer geschech überschreiten wurden / die sollen so oft vnd vil
 das beschicht / von yeder Oberkheit nachuolgunder maß vnnach-
 lässlich gestrafft werden.

Nemblich der Pauerzman vnd Hauer auf dem Landt / von ainer
 verpotnen strāsslichen Hochzeit / Zehen gulden / ain Burger / Kauff-
 man / vnd Hanndtwercher in Stetten vnd Märkten / von ainer
 Hochzeit / Zwainzig / vñnd von ainer Ladschafft / Vier gulden / Ain
 Edlman oder Ritter / von ainer Hochzeit Dreissig / vnd ainer Lad-
 schafft Sechs gulden. Grauen vñnd Herzn von yeder Hochzeit
 Fünffzig / vñnd ainer Ladschafft Acht gulden. Darauf nun die
 Oberkaiten yeder zeit Ir vleissig aufsehen haben / vnd hierjn gar
 niemandt verschonē sollen / bey vermeydung vnser schwarē straff.

Es sol auch mit sollichem Straff geltt aller maß vnd gestalt / wie
 hieoben bey der Straff der verpotnen kladung vermeldt / gehann-
 delt werden.